

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 08635 in die dritte Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32001 im Abschnitt 32.1 EBM

2. Streichung des Katalogs mit den Gebührenordnungspositionen 32092 und 32094 im Abschnitt 32.2.3 EBM und Neufassung der bisherigen Gebührenordnungspositionen 32092 und 32094 innerhalb desselben Abschnitts

32092 Quantitative Bestimmung CK-MB 1,15 €

Die Gebührenordnungsposition 32092 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32150 berechnungsfähig.

32094 Quantitative Bestimmung von HbA1c 4,00 €

3. Streichung des Katalogs mit den Gebührenordnungspositionen 32097 und 32101 im Abschnitt 32.2.3 EBM und Neufassung der bisherigen Gebührenordnungspositionen 32097 und 32101 innerhalb desselben Abschnitts

32097 Quantitative Bestimmung des/der natriuretischen Peptides/Peptide BNP und/oder NT-Pro-BNP und/oder MR-Pro-ANP,
je Untersuchung 19,40 €

Die Gebührenordnungsposition 32097 ist nur bei Erbringung und Qualitätssicherung in eigener Praxis oder bei Überweisung berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 32097 ist nicht bei Bezug der Analyse aus Laborgemeinschaften berechnungsfähig.

32101 Quantitative Bestimmung von Thyrotropin (TSH),
je Untersuchung 3,00 €

4. Änderung des zweiten Satzes der Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32246 im Abschnitt 32.3.4 EBM

*Abweichend davon kann die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall entfallen bei: Äthanol im Serum, beta-Hydroxybuttersäure, Fettsäuren (frei im Serum, unverestert), **Kohlenmonoxid-Hämoglobin** und Zinkprotoporphyrin.*

5. Änderung der der Legendierung der Gebührenordnungsposition 32463 im Abschnitt 32.3.5 EBM

32463 Quantitative Bestimmung von Cystatin C bei einer GFR von 40 bis 80 ml/(Minute/1,73 m²) (berechnet nach der MDRD- **oder CKD-EPI**-Formel), sowie in begründeten Einzelfällen bei Sammelschwierigkeiten

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B werden in den Nummern 1 bis 3 redaktionelle Anpassungen im EBM vorgenommen.

Mit der Änderung des zweiten Satzes der Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32246 unter Nummer 4 wird die Untersuchung „Kohlenmonoxid-Hämoglobin“ in der Aufzählung gestrichen, da diese Untersuchung inhaltsgleich nach der Gebührenordnungsposition 32251 im EBM enthalten ist.

In Nummer 5 wird die Berechnung der glomerulären Filtrationsrate im Rahmen der quantitativen Bestimmung des Cystatin C nach der Gebührenordnungsposition 32463 EBM um die CKD-EPI-Formel für die Berechnung der glomerulären Filtrationsrate bei chronischen Nierenschädigungen ergänzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.